

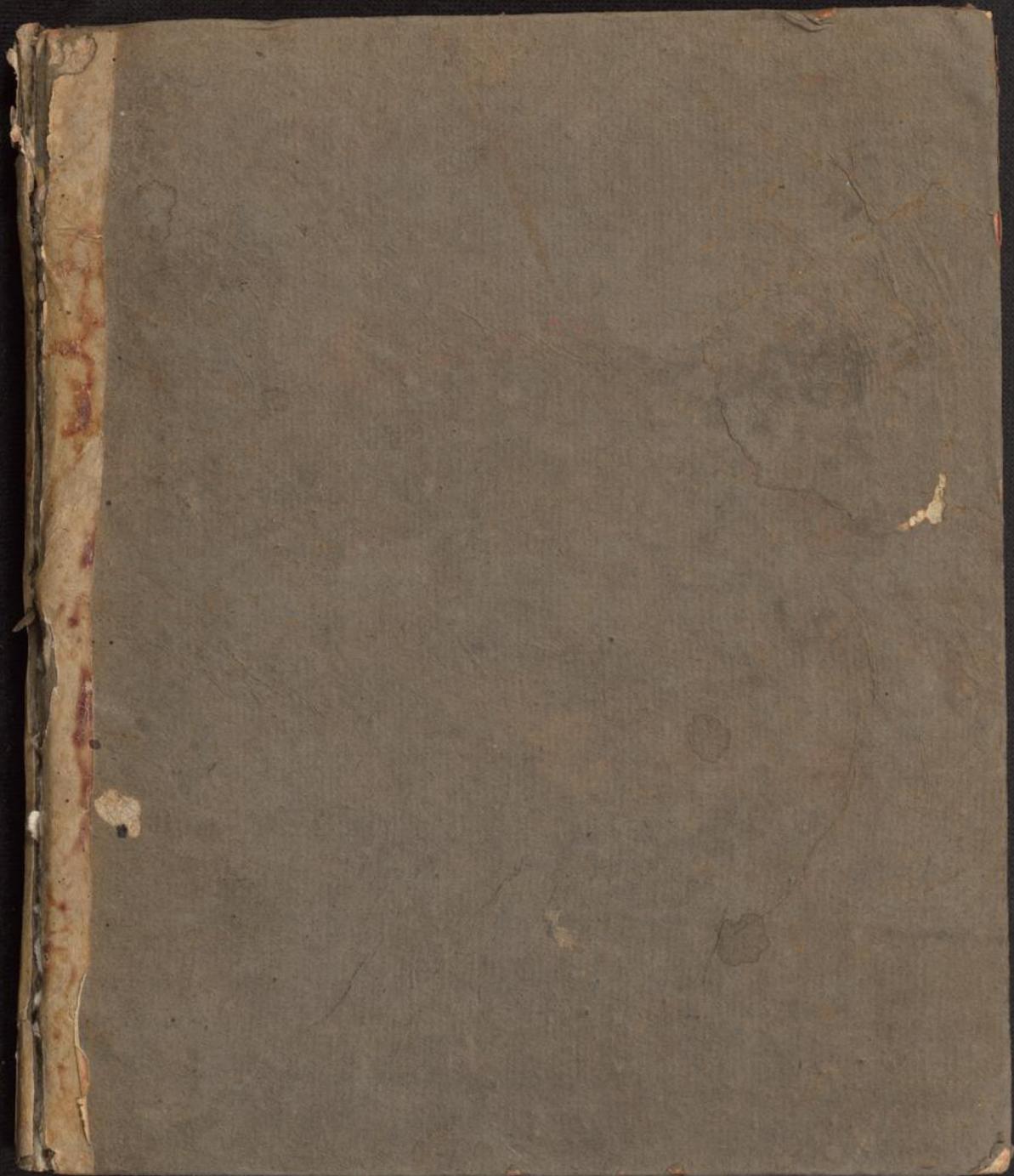
# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

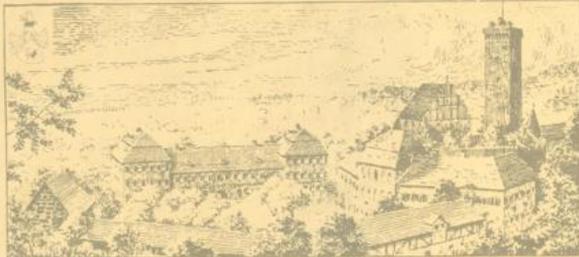
**Compromisslicher Spruch, durch die königliche  
frantzösische und schwedische Herrn Delegirte**

**[Heilbronn], 1667**

[urn:nbn:de:bsz:31-130817](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-130817)



95B 74 457 Ex libris  
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek



Schloß Bötigheim

Compromisslicher

Spruch/

Durch

Die Königliche  
Französische und Schwedische  
Herrn

Delegirte,

In denen

Zwischen Chur-Maynz/ als Bi-  
schoffen zu Würzburg und Wormbs/ Chur-  
Trier/ und Chur-Cölln/ dem Herzogen zu Lo-  
thringen/ den Bischoffen zu Speyer und Straßburg: den  
Rhein-Graffen/ und der ohnmittelbaren freyen Reichs-  
Ritterschafft am Rhein/ in Schwaben und  
Francken an einem;

Sodann

Chur-Pfalz am andern Theil/

über

Den Wildfang/ Geleid/ Zoll/ und davon  
dependirende Gerechtsam obschwe-  
benden Strittigkeiten.

zu

Heilbronn den  $\frac{17}{7}$  Febr. 1667. eröffnet.

Compendiöse

Lehrbuch

der

Rechtswissenschaften

des Königs und der Fürsten

von

Delegirte

in

der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei

in Wien, bey der Hof- und Staatskanzlei



**S**ennach die Durchleuchtigste und  
Großmächtigste Könige / als erkiefte und  
angenommene Schieds-Richtere / in denen  
von etlichen Jahren hero / zwischen denen  
Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / auch  
Hochwürdigsten Fürsten / Herrn Johann Philipfen zu  
Mäinz / als Bischoffen zu Würzburg und Wormbs ;  
Herrn Carl Casparn zu Trier / Herrn Maximilian Hen-  
richen zu Cölln / Erz-Bischoffen / des Heiligen Römischen  
Reichs durch Germanien / Gallien / das Königreich Ire-  
laten und Italien / Erz-Canzlern und Chur-Fürsten /  
Herrn Carln Herzogen zu Lothringen / und Marggraffen  
zu Baar / Herrn Lotharius Friederichen zu Spener / und  
Herrn Franz Egon zu Straßburg Bischoffen ; wie auch  
denen Rheingrafen / und des Heiligen Römischen Reichs  
ohnmittelbarer Ritterschafft am Rheinstrohm / in Schwa-  
ben / Francken / und zugehörigen Orthen an Einem : So-  
dann dem auch Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Carl  
Ludwigen / Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heiligen Römi-  
schen Reichs Erz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten am  
andern Theil / über den Wildfang / Gleid / und Zoll / und  
davon dependirende gerechtsame obschwebenden Strit-  
tigkeiten / in Krafft des ihnen übertragenen und angenom-  
menen Arbitrii , dero Delegirte Ministros und Rätthe Ho-  
noratum Courtin , des Durchleuchtigsten und Großmäch-  
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen / diß Nah-  
A ij mens

mens des XIV. zu Frankreich / und in Navarra Aller-  
Christlichsten Königs Geheimen Rath / Supplication-  
Meister / und in denen Ober- und Nieder- Rheinischen  
Cräisen Extraordinari- Gesandten ; Sodann Davidem  
Mevium , des auch Durchleuchtigsten und Großmächtig-  
sten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli der Schweden/Go-  
then und Wenden Königs / Geheimen Rath / Vice-Prä-  
sidenten des Hoff- Gerichts zu Wismar / und Martin  
Boeckel/ derselben Königl. May. Hoff-Rath / als zu die-  
ser Sach Extraordinari- Abgesandte / nacher Heilbronn/  
als zu diesem Geschäft bestimmten Orth abgeordnet / vor  
welchen darauff / nach Inhalt des am eilfften Novem-  
bris Neuen/ und Ersten/ Alten Calenders/ des jüngstver-  
wichenen / Ein Tausend Sechshundert Sechs und Sech-  
zigsten Jahrs / von deren streitenden Herrn Bevollmäch-  
tigten unterschrieben- und gesiegleten / und demnach von  
deren Principalen selbst ratificirten Compromissi inner-  
halb denen darinn bestimmten Terminen die Klag und Be-  
schwerden / Exception, Replic- und Duplic Schrifften /  
mit und nebens ihren Briefflichen Documentis und Be-  
weisthumen übergeben : Und solche Documenta beeder-  
seits zum Theil bonâ fide recognoscirt, theils aber dar-  
für angenommen / endlich die Sach von denen Partheyen  
beschlossen / und der Proceß bis zur Eröffnung des Laudi  
geführt worden ; Als thun dieselbe / nach dem vorhero  
die Acta mit gnugsamen Fleiß / auch der Sachen Umb-  
ständ und Momenta bedacht und erwogen worden/ über  
vorermeldte Strittigkeiten / durch dieses Ihr Compro-  
missliches Laudum erkennen und außsprechen.

Erstlich/so viel den Wildfang anlangt/das alle fremb-  
de Personen/Männer und Frauen/welche keinen nachfol-  
genden Leibs-Herrn haben/niemand außgenommen / als  
Bild-

Wildfang / wann dieselbe nicht allein in der Pfaltz / son-  
dern auch in beyliegenden Geist- und Weltlichen Herz-  
schafften / Flecken / Dörffern und Gebiethen / so weit der-  
wegen jetziger Streit gewesen / ihr Hauswesen anstellen /  
oder sich Häußlich niedersetzen / nach Inhalt des Privi-  
legii, und darinn angezogenen alten Herkommens / des  
Chur- Hauses Pfaltz Leibeigene worden seyn / und ins-  
künfftig werden / auch unter dem unbeschräncten Nahmen  
der Frembden / nicht nur die Jenige / welche ganz auffer-  
halb Teutschland kommen / sondern alle Ankömmlinge /  
woher sie immer kommen / welche in dem jenigen Gebieth /  
wohin sie kommen / sie kommen her wo sie wollen / nicht in-  
heimisch seynd / wie solches Wort nach seiner Eigenschafft  
jedes Drths verstanden / und vor Zeiten gebraucht wor-  
den / begriffen ; Uff die Jenige aber zumahlen nicht er-  
streckt werden könne / welche vorhin einer Geist- oder Welt-  
lichen Herrschafft Unterthanen / und freye Leuth seynd / und  
unter derselben Herrschafft und Gebieth von einem Drth  
zum andern / oder auß einem Flecken oder Dorff in das an-  
der ziehen / und ihr Domicilium oder Wohnung verän-  
dern : Noch auch uff die jenige Drth / in welchen der Wild-  
fang anderen specialiter von Römischen Käysern gegeben  
worden ist / als Nahmentlich in der Wild- und Rheingra-  
fen Graffschafften Daun / Kyrburg / und zum Stein / es  
werde dann ein ältere Gerechtsamb und Gebrauch / als de-  
renselden Privilegium seyn mag / daselbst erwiesen.

So viel nun die Gerechtsambkeiten berührt / welche  
uff dergleichen Leibeigenen Leuthen / als Wildfängen zu  
exerciren seyn mögen / ist zwischen den Jenigen / welche uff  
der Person / oder dem Leibhafften / und dann den Territo-  
rial oder Lands- Herrlichen Gerechtsamen / dieser Unter-  
scheid zu machen / daß die Erstere mit der Leibeigenschafft

durch das Privilegium Chur- Pfalz zukommen / und es mit den Leibeigenen / wie es von Alters recht und gebräuchlich ist gewesen / zu halten seye. Dahero derofelben die Macht verbleibet / solche Ankömmenlinge / und die von diesen herkommen / in die Zahl der Leibeigenen auffzunehmen und zu setzen : Sodann auff denenselbigen der Leibzins an Geld oder Hünern / die hergebrachte Frohndienst / jedoch mit solcher Mässigung / daß sie denen Fröhnern erträglich / und ihne als Unterthanen / an Leistung ihrer / der Rechten Lands- Herrschafft schuldigen Præstationen nicht verhinderlich fallen / sodann das Mortuarium oder Sterbzfall / Einzug- Geld der Fahegülden / Abkauff der Leib- Eigenschafft / Erbfolgung in denen erledigten Erblosen Gütern / Nachsteuer ( wo selbige dem Lands- Herrn durch besondere Freyheit oder Herkommen nicht zuständig ; ) der Ayd des Gehorsams und der Treu / jedoch dem Lands- Herrn an der ihme schuldigen Erb- oder Landes- Huldigung ohne Nachtheil : Bestellung der Bedienten / insgemein Außsäuth genannt / so darauff acht zu nehmen / und solches einzufordern haben ; Gebott und Verbott so viel gedachte Schuldigkeiten betrifft / wie solche bishero in jedem Orth dem Herkommen gemäß exercirt worden ;

Die übrige aber von denen Herren Confoederirten im Klag- Libell angeführte Lands- Herrliche Gerechtigkeiten / und so wohl diejenige / deren sich Chur- Pfalz wegen des Wildfangs angemast zu haben nicht geständig ist / nemblich Anlagen / Schatzung / Acciss, Aufschlag / Ungeld / Reiß- Gelder vor Söhne / und Fräulein- Steuer / in Geist- und Weltlichen / Peinlichen und Bürgerlichen / Real- und Personal- Sachen die Citation, Evocation, Cognition, Execution, Appellation, Bestättigung der Contracten / Vergleichen / Testamenten / Auffrichtung der Ehe-  
Bere-

Beredungen / Erkändtnuß in Erbschafftssachen / hohe  
und niedere Jagens / auch Forst- und Fischens-Gerechtig-  
keit / Beherbergung / Alz und Verpflegung so wohl der  
Menschen als Hund und Pferd / Ueberbesserung / Advocatie  
oder Schutz und Schirm / Anschlag und Verkündigung  
der Pfalz: Edicten, Gebotten / Befelchen / Verordnungen /  
Decreten, Citationen : Einquartierungen der Kriegs-  
Völcker / wie auch Kriegskosten / Heer-Wägen und Pferd  
zur Kriegs-Expedition, Auff- und Annehmung der Juden /  
Güter-Schätzung / Gränz- und Markt-Beschreibung / als  
auch andere dergleichen Gerechtsame / welche annoch præ-  
tendirt werden / als da seyn ( aufferhalb der Personal-  
Frohnen ) andere Frohnen / Dienst / Reiß / Folg / Auffbott /  
Musterung / Ordinari- und Extraordinari-Anlagen / und  
Steuern / Bestellung der Vormundschafften / Verhör de-  
renselben Rechnungen / Auffrichtung der Inventarien,  
aufferhalb erledigter Erbloser Gütter / sollen Chur-Pfalz  
auß dem Wildfang oder Leibeigenschafts-Privilegio in  
der Confoederirten Landen und Gebietthen nicht gebüh-  
ren / sondern Chur-Pfalz derwegen hinsüro von densel-  
ben abstehen ; Es seye dann in den jenigen Orthen / wo  
etwas dergleichen durch Vertråg zugelassen wäre ; inmaß-  
sen dann / wegen dieser angemaster Gerechtsamen und de-  
ren Übung dasjenige gehalten werden solle / was die zwis-  
schen denen Chur-Fürsten zu Pfalz / und denen Bischoffen  
zu Speyer zu verschiedenen Zeiten / und Nahmentlich im  
Jahr 1491. und 1521. auffgerichtete Vertråg und Ver-  
gleich in sich begreifen.

Deßgleichen soll auch der zwischen Hochgedachtem  
Chur-Hauß zu Pfalz und den Grafen zu Falckenstein im  
Jahr 1538. auffgerichtete Vergleich beständig seyn und  
gehalten werden ; Jedoch aber dergestalt / daß auff den  
Fall

Fall das Lehen eröffnet / und dem Lehen = Herrn wieder heimfallen wird / ( da alsdann alles / in allen zu dem gedachten Lehen gehörigen Dörffern und Dörthern / wieder in den Stand gestellt seyn soll / wie solches denen Grafen von Falckenstein zu Zeit der Belehnung verlichen worden ) solcher Vergleich dem Lehen = und Eigenthumb = Herrn keines wegs zu einigem Schaden / oder Nachtheil möge gereichen ;

Ebener Gestalt / was wegen der Schätzung Chur = Pfälz. Leibeigener in denen Reichgawischen Centdörffern mit der Ritterschafft verglichen worden / ein solches soll unter denselben allein gehalten werden / und weiter nicht gültig seyn.

Was aber in denen Actis von andern und Nahmentlich mit etlichen von Adel auffgerichteten Verträgen angezogen worden / nach demahlen dieselbe nicht zum Vorschein kommen / als bleiben selbige an ihren Orth gestellt.

Obwohl auch Chur = Pfalz noch ferner auß einiger Landsfürstl. Obrigkeit sich etlicher Gerechtsamen anmaßt / so kan doch davon Chur = Pfalz nichts gestattet werden / ehe und bevor solches absonderlich in jeden Orthen und Dörffschafften würd erwiesen werden : So aber zu dieser Compromisslichen Handlung nicht gehörig / sondern an das ordentlich Recht verwiesen wird / wie dann auch die angemaste Territorial- oder Lands = Fürstliche Gerechtsam in dem Dorff Muckenloch / und gleichmäffig in etlichen Ritterschafftlichen Orthen dahin außgestellt würd.

Was aber Chur = Pfalz obberührter massen für Jura auß dem Wildfang zugelassen worden / ist billich / daß es damit also gehalten werde / auff daß im übrigen denen Lands = Fürsten und Herren ihre Lands = Hocheit / und Oberkeit / Regalia, Jurisdiction, und andere Lands = Herrliche

liche Jura, über ihre Land und Leuthe/so sie durch Käyserl. Belehningen/ Privilegia und Freyheiten / oder auß altem Herbringen erlangt/ ohnverletzt seyen / und sie daran gar nicht verhindert/ oder beeinträchtigt werden: Dannenhero auch dawieder alle Evocationes, Gebott und Verbott/ Schutz und Schirm / Auffdringung gewisser Erbhuldigungs-Formulen: deßgleichen alle Hinderung und Beeinträchtigung deß Lands- Herrn angelegter Gebott und Verbott/der Religion, und Jurisdiction cessiren und auffhören / und da inskünfftige einige Irrungen sich ereignen würden/dieselbe mit keinem Gewalt / sondern allein in der Güte/ oder mit Recht erörtert werden sollen.

Hingegen soll auch Chur-Pfalz / oder dero Beambten nicht verwehret werden/ das jenige/so Jhro als Leibs- Herrn gebühret/ anzuordnen/ und zu erheben; und wosern zu dessen Execution, Chur-Pfalz der Lands- Herzlichen Hülffe bedürffen würde/ soll Jhro auff Begehren dieselbe von jedes Orths vorgesezter Obrigkeit / oder Beambten willig geleistet/auff deren Verweigerung/oder acht-tägige Verzögerung aber / von dem Tag deß beschehenen Ansehens zu zehlen/ erlaubt seyn/ selbst zu exequiren.

Und weilen sich bey denen eingebrachten Klagten befindet / daß der mehrere Theil derselben nicht eben so viel auß denen Gerechtsamen/ und deren gebührender Übung/ als der Beambten Excess und Mißbrauch entsprossen/ dahero Friedens und guter Nachbarschaft halber viel daran gelegen / daß dergleichen Excess inskünfftig vermit- tet / und verwehrt werden / als hat man diesem bezurufen für gut befunden / daß zu Vermeidung aller Verwirrung deren Personal- und Lands-Obrigkeitlicher Gerechtsame / und der darauff befahrender Irrungen / Zwenspalt und Schwürigkeit / die Beambten diesem Laudo gemäß mit

mit gewissen Instructionen und Befehl versehen werden sollen / wie ein jeder so wohl sein Ambt zu verrichten / als die Jura zu exerciren, dawieder aber zu handeln / keinem jemahls ohngestraft hingehen solle.

2. Den andern im Compromiß enthaltenen Punkten, nemlich das Geleid / und was davon dependirt oder herzhührt / betreffend / ist den Rechten gemäß / daß die zwischen denen Partheyen auffgerichtete Verträge / und Vergleich nach Inhalt derselben zu fordern zu halten seyen ; Und weil den derhalben dem Stifft Würzburg / durch den jenen Vergleich / in welchem demselben das Ambt Lauda übertragen / alle dessen Rechten und Gerechtigkeiten / und deshalben auch das Geleid auff eben die Weiß / wie daselbe Ludwigen von Hutten ist verkauft gewesen / mit übergeben / im geringsten aber nichts vorbehalten worden ist ; Als ist besagter Stifft Würzburg dabey unbeeinträchtigt zu lassen / und soll Chur-Pfalz keine Macht mehr haben / sich davon das geringste anzumassen.

Desgleichen soll auch dasjenige / was zu verschiedenen mahlen zwischen denen Herren Pfalz-Grafen Chur-Fürsten / und denen Herz-Bischöffen zu Speyer / des Geleids halber ist verglichen worden / genehm seyn und gehalten / was aber dagegen biß anhero vorgangen / abgestellet und verbessert werden / worunter dann der Edigkthovische Recess in seinem Gebrauch bleiben und gelten solle ; Dafern aber der Herz-Bischoff zu Speyer darfür halten wolte / daß / ohnerachtet seine Vorfahren denselben für genehm gehalten / er rechtmäßig befugt seye / davon abzuweichen / solle zwar demselben ohnverwehrt seyn / ein solches an gehörigem Orth / und durch rechtmäßige Mittel außzuführen / inzwischen aber / gleich wie in andern / also auch nahmentlich wegen des Geleids und Dessen  
nung

nung Deidesheim alles / biß darüber anderst wird gespro-  
chen seyn / bey der Observanz verbleiben. So soll auch  
derselb bey der Geleids- Gerechtigkeit / welche er durch  
Privilegia und Investituren erhalten / und bißher exer-  
cirt, ungehindert gelassen werden.

Im übrigen wegen der jenigen / von Seithen deren  
Herren Confoederirten eingebracht und geklagter Be-  
schwerden / welche auß den Verträgen keine gewisse Maß  
oder Entscheidung haben/wird für Recht und dem Reichs  
Herkommen gemäß erachtet :

Erstlich / daß Chur-Pfalz in deren Confoederirten  
Landen sich deß Geleids anderer Gestalt nicht gebrauchen  
solle oder möge / als wann Fürstliche / und andere Per-  
sohnen gleicher Würden / Kriegs- Völcker zu Ross oder  
zu Fuß / auch Kauff- Leuth zu denen offenen gefreyten  
Messen reisen / deßgleichen wann Juden / Zigeiner / und  
dergleichen Persohnen durchziehen / welche vermög der  
Reichs- Satzung und Herkommen ohne Geleid nicht si-  
cher seynd.

Zweytens / daß das Geleid gar nicht angemasset oder  
gebraucht werde / wann die Herren deß Landes und der  
Straffen / wodurch gewandert wird / wie auch deren Be-  
diente / Kriegs- Völcker und Unterthanen / durchreisen ;  
Sondern sollen dieselbe in ihren Landen und Gebieth ei-  
nen unschädlichen / denen Reichs- Satzungen gemeessen  
ungehinderten und freyen Durchzug haben und behalten/  
wie dann auch hingegen / mit derselben Freyheit denen  
Pfalz-Grafen Chur-Fürsten / dero Bedienten / Kriegs-  
Völkern und Unterthanen ein solcher Durchzug ohne wei-  
tere Vergleitung verbleiben soll.

Drittens / sollen die Geistliche Processiones von al-  
lem Geleyd frey seyn :

Wierdtens/ daß auch solch Geleid in keinen anderen/  
als denen allgemeinen Heer-Strassen exercirt und geü-  
bet werden solle; Nach dem aber annoch nicht gnugsam  
bekandt ist / welche eigentlich darfür zu halten seyen / und  
nicht allein billich / sondern auch zu Erhaltung guter Ei-  
nigkeit sehr fürträglich ist / daß dieselbe benahmt / und  
die Ziel / wo das Geleid angehen / auch wodurch / und  
wie weit dasselbe zu führen / verglichen werden: So wird  
nöthig seyn / ohnverlängt von beeden Seithen solche Per-  
sohnen zu benennen / welche des Lands und der Orthen  
kündig / und die ein solche Außzeichnung deren Heer-  
Strassen machen / welche bishero für allgemeine offene  
Heer-Strassen gehalten worden / oder doch darfür zu  
halten seyen / nach welcher die Pfälzische solches Recht  
hinfüro mögen exerciren; jedoch mit dem Geding / daß  
die Lands-Herrschaften unter sich die Verfügung thun  
sollen / damit die jenige Vorüberreisende und dem Geleid  
unterworfenne Persohnen keine andere und Neben-Weeg  
brauchen / es wäre dann / daß sie nothwendig in gewisse  
Orth durch dieselbe einzukehren hätten.

Fünfftens/ daß das Geleid-Recht in frembder Bott-  
mäßigkeit / in denen durch die Reichs-Satzungen und Ge-  
wohnheiten vorgesezten Schrancken verbleibe.

Weil aber auß denen Privilegiis erscheinet / daß der  
Chur-Pfalz zu Sicherheit und Verwahrung der Heer-  
Strassen die Geleids-Gerechtigkeit verliehen worden  
ist; So gebührt Ihro in Krafft desselben und zu solchem  
End das Bereiten der Weeg / und Haltung der Geleids-  
Reuter / das Nachsuchen und Verfolgung der Mörder /  
Strassen-Räuber / und dergleichen / von welchen die Heer-  
Strassen in Unsicherheit gesezet werden / insgemein das  
Recht

Recht des Aufstreichens genant / die Wegführung und  
Bestrafung solcher / auff den Heer = Strassen erdappter  
Persohnen. Damit jedoch / was unter diesem Nahmen  
vorgehet / dasselb in dem Bezirck der Heer = Strassen ver-  
bleibe ; So sollen die zur Beschützung und Sicherheit sol-  
cher Strassen vorgesezte Beambten davon gar nicht auß-  
setzen / noch die Benachbarten belästigen oder beschweren/  
sondern alles ohne derselben Kosten und Schaden / und  
mit ihren selbst eigenen Mitteln verrichten.

Dafern in der Nachfolg der Missethäter dieselbe auß  
der Heer = Straß auff die Neben = Weeg / oder in andere  
Orth der Benachbarter Bottmäßigkeit entweichen wür-  
den / soll zwar den jenigen / denen die Nachfolg anbefoh-  
len / zugelassen seyn / dieselbe zu verfolgen / auch in der  
Flucht anzuhalten / und zu ergreifen / mit nichten aber  
hinweg zu führen / sondern sollen dieselbe alsdann denen  
jenigen zur Gefängnuß und Bestrafung überlieffert wer-  
den / in deren Orthen sie erdappet worden ;

Sechstens / soll Chur = Pfalz vermög der Gleids-  
Gerechtigkeit diejenige / welche Zeit = wehrenden Gleids  
mißhandelen / Sie seyen von denen die begleitet werden/  
und die sich bey ihnen befinden / oder von denen so das  
Geleid führen / zu bestraffen haben ; Was aber sonst für  
weitere Jurisdiction , Sie seye Civil- oder Criminal, übs-  
rig ist / dieselbe gehört nicht zum Gleid ; Sondern denen  
jenigen / welchen entweder das Recht der Heer = Straß-  
sen / oder an = und neben derselben die Lands = Herzliche  
Obrigkeit zustehet / welchen auch die Bestrafung der miß-  
thätigen Persohnen / wie auch die Aufhebung der Tod-  
ten = Körper auff solcher Straß ungehindert verbleiben /  
und in diesem denen darüber erlangten Belehnungen und

Privilegien nachgelebt werden solle: Da dergleichen aber nicht vorhanden / soll es bey dem Herkommen und bißherigen Besiß verbleiben / biß darüber ein anders an gehörigen Orthen besser außgeführt / und durch Richterlichen Spruch wird erkennet seyn;

Siebendens / daß auch auff den Fall / wann auß einem Ambt in das ander / oder von einem Dörff in das ander / einige wegen begangener Mißethaten in Haßt genommene Ubelthäter über die Heer- Straß zur Gefängnuß / oder diejenige / so zum Todt verurtheilet / zur Richtstadt geführt werden / keines Gleids vonnöthen seyn / sondern denenjenigen / welchen das Recht der Heer- Straß / oder auch deren freyer Gebrauch der Nähe halben zuständig ist / dieselbe Mißethäter nach Belieben führen zu lassen frey stehen solle.

3. So viel den in dem Compromiß begriffenen dritten Punct der Zöll berühret / ist billich / daß dasjenige / so deswegen vorhin verglichen / instänfftig gehalten werde / dannenhero auch die zwischen Chur- Pfalz und dem Stifft Speyer im Jahr 1521. wie auch zwischen gedachter Chur- Pfalz und der Graffschafft Falckenstein im Jahr 1538. darentwegen auffgerichtete Verträge steet / fest und in Übung sollen verbleiben / dabey gleichwohlen allein in der Graffschafft Falckenstein / so viel das Lehen berührt / dem Eigenthumbs- Herren / bey Eröffnung desselben / sein Recht / so er zur Zeit der Belehnung gehabt / vorbehalten bleibet.

Neben diesem soll auch Chur- Pfalz obliegen / nach Inhalt des mit dem Stifft Wormbs im Jahr 1485. wegen des Zolls zu Hembach eingangenen Vertrags die Strassen ohne der Unterthanen Beschwerung außzubehalten /  
fern /

fern / es wäre dann von Alters dazu zu Fröhnen gebräuchlich gewesen ; Desselichen sollen alle einem Bischoff zu Wormbs zuständige Sachen Zoll = frey passirt werden ; Nicht aber denen Unterthanen und Wahren / welche entweder in das Ambt gebracht / oder wieder darauf geführt werden / weilen davon selbiger Vergleich keine ausdrückliche Meldung thut. Dafern aber an Seithen des Stifts solch Recht andersher weiter prætendirt wird / soll ihme dasselb vor ordentlichen Richter zu thun frey stehen / und immittels es bey gegenwärtigem Besitz verbleiben / und bis dahin ein Zollstock allda zu haben / nicht verwehrt werden ;

Demnach auch die wegen deren Gemeinschaften / Laudenburg / Lampertheim / Hoffheim / Weinsheim / Dirmstein / wie auch in Landeck auffgerichtete Verträge vom Genos der Zoll = Gefäll nichts melden / bleibt es bey dem / was von Seithen Chur = Pfalz / als ein Præcipuum prætendirt , und bishero exercirt wird / bis so lang der ander Theil erweisen wird / daß zu Zeit solcher Übergaben / an selbigen Orthen die Zoll gemein gewesen / und auff kein andere Weiß an Chur = Pfalz übertragen / oder sonst in solcher Zeit / da sich die Zolls = Gerechtsame verjähren / unbefugter Weiß eingenommen worden sene / worüber der ordentliche Richter zu erkennen haben wird.

So viel die Klage wegen eingeführter neuer Zoll betrifft / indeme ein Theil dieselbe widerspricht / der ander aber das alte Herbringen vorschützt / befindet sich noch zur Zeit der Beweis dergestalt nicht beschaffen / darauf gnugsamb außsündig seyn könne / daß dieselbe neuerlich gegen die Reichs = Satzungen solten eingeführt worden seyn / und daher gleich abzuthun wären / sondern wird darü

darüber weitere Erkündigung / Beweiß und Aufsführung /  
ehe und bevor in einer so schwer / wichtigen Sach etwas ge-  
wisses statuiert werden könne / für nöthig erachtet. Dem-  
nach aber in der Käyserlichen Capitulation eine gewisse  
Form enthalten ist / wie der neuen Zoll halber und deß-  
wegen führender Klagen verfahren / und darinn geur-  
theilt werden solle / als werden dieselben billich in bishe-  
rigen Stand gelassen / und diese Strittigkeiten zu ferne-  
rer Erkündigung / und endlichem Aufspruch dahin ver-  
wiesen.

Dahin auch diejenige Gravamina als ein Anhang  
deren Haupt-Zoll zu verstehen / welche wegen der Wehr-  
Zoll eingebracht worden ;

Dabey aber / so viel dieselbe berührt / diese Erläute-  
rung allein immittels gemacht wird / daß durch dieselbe  
der Zoll / so viel sich dessen an seinem gewöhnlichen Orth  
zu geben gebührt / nicht vermehrt / noch dessen Beschwer-  
ung einigerley Weiß ersteigert / noch solche instänfftig /  
ohne Wissen und Bewilligung deren Lands-Herren ein-  
geführt / sondern allein / wo es die Noth erfordert / mit  
derselben Verwilligung nach Inhalt deß Käyserlichen  
Privilegii statuiert werden solle.

Da auch die Lands-Herren / gegen der Durchrei-  
senden Betrug eine solche Vorsehung verschaffen wollen  
und können / damit der Haupt-Zoll / so anderswo ent-  
richtet wird / versichert seye / ist billich / daß bey Aufshö-  
rung solcher Ursach / sie auch von den Beschwerden der  
Wehr-Zoll befreyet werden. Wie dann und bis dahin  
die Chur-Pfalz bey dem Besitz der Zoll und Aufsrichtung  
der Zollstöck / als derselben Zeichen / an denen Orthen / wo  
der Zoll erhoben wird / verbleibt / nicht aber auch derent-  
wegen an andern Orthen.

Die

Die Chur-Pfälzische Zoll-Bediente / so viel deren in  
der Herrn Conföderirten Landen / umb den Zoll zu erhe-  
ben/wohnen/sollen/ so viel solchen Dienst anlangt/ von der  
Jurisdiction, und Personal-Beschwerden befreyet seyn;  
Im übrigen aber / wo dieselbe ihr Hauswesen angestellt  
haben/dem Lands-Herren den gewöhnlichen Erb-Huld-  
gungs- und leisten/in allen Sachen/Contracten und Weiß-  
handlungen/ so deren Ambt und Bedienung nicht berüh-  
ren / gleich anderen Einwohnern / ihren Richter daselbst  
haben/und alle Onera realia vel mixta tragen und leisten.  
Die Zoll-Erhebung in frembden Bottmässigkeiten soll der-  
gestalt verrichtet werden/dasß über dieselbe darinn gar kei-  
ne Jurisdiction angemast werde; auch sollen solche fremb-  
de Bottmässigkeiten umb den Zoll zu exequiren / auffer-  
halb des Drths/allwo man den Zoll zu reichen pfleget/mit  
Gewalt nicht an- oder überfallen werden / sondern da je-  
mand / er sey Unterthan / oder ein Frembder sich gelüsten  
lassen wolte / den Zoll zu verfahren/ denselben auff frischer  
That zu verfolgen/ anzuhalten/ und die Schuldigkeit von  
ihme zu erfordern; mit nichten aber erlaubt seyn/da er sel-  
bige nicht abstattet / denselben wieder seinen Willen hin-  
weg zu nehmen / sondern soll alsdann instünfftig / entwe-  
der bey der Obrigkeit jedes Drths über all solchen Betrug  
geklagt / und von derselben die Obrigkeitliche Hülff be-  
gehret/auch dieselbe ohnverzüglich innerhalb acht Tagen/  
so wohl wegen des Zolls / als Straff des Betrugs geleis-  
tet werden / oder da solche Ambts-Hülff länger auffge-  
schoben würde/ Chur-Pfalz Macht haben/ denselben und  
dessen Güter / wann solche die Zollstadt wieder berühren /  
oder in Chur-Pfalzl. Bottmässigkeit betreten werden /  
zu arrestiren / anzuhalten / und zu bestraffen.

E

Was

Was anlangt die Zoll-Befreyung und Immunität/  
wird dafür gehalten / daß diejenige Einkünfften / Ken-  
then / Gefäll und Bachsthumb / so die Bischöffe und de-  
ren Cleriley, wie auch die Rhein-Graffen / und ohnmit-  
telbare Reichs-Ritterschafft auß ihren Gütern empfan-  
gen / wann sie dieselbe zu ihrem Gebrauch / und Consum-  
ption an diejenige Orth / wo sie sich auffhalten / führen/  
frey und exempt seyen / jedoch daß dabey auch Fürsorge  
beschehe / damit wegen des Zolls kein Betrug vorgehe ;  
Im übrigen aber ihnen die Exemption nach Anleitung  
ihrer Privilegien, also restituirt und gehalten werden sol-  
le / wie selbige vorhin in Übung kommen zu seyn bekandt  
oder erweißlich ist / worüber dismahlen / weilen ex actis  
nichts gewisses erscheinet / auch nichts erkandt werden kön-  
nen / auffer daß wann in der angezogener Verein der Her-  
ren Chur-Fürsten am Rhein / wegen Exemption der Rit-  
terschafft etwas gewisses zu finden / selbiges unverbrüch-  
lich zu halten seye. Was sonsten wegen älterer Obser-  
vanz, wie auch Verstands und Gebrauchs der Privile-  
gien ungewiß und strittig ist / und insonderheit die mit  
dem Stift Speyer am Rånserlichen Hoff in causâ man-  
dati schwebende Rechtfertigung / läßt man an gehörigen  
Orth zur Richterlichen Erkändtnuß gestellt bleiben. Der  
Zoll zu Udenheim / welchen ein Bischoff zu Speyer / in  
Krafft Rånserl. Privilegii und Decreti, mit dem Gewalt  
selbigen zu verlegen / wohin er will / erhalten / soll gar nicht  
gehindert / sondern demselben freye Hand gelassen werden /  
solchen in seinem Land / wohe es ihme beliebig / zu erheben /  
und darzu bequeme Orth anzuweisen / wann nur solche  
Zolls-Erhebung nicht an mehr Orthen / sondern nur  
einmahl nach Inhalt des Privilegii im Bistumb wird  
erhaben.

Wiez

Wiewohl neben diesen in obstehendem Laudo erör-  
terten Puncten noch mehr andere Beschwerden und Be-  
gehren in dem Klage-Libell und Actis vorbracht worden ;  
So hat sich jedoch nicht fügen wollen ( alldieweil die-  
selbe zu dem Compromis , welches zu vorbenennnten drey  
Haupt-Puncten / und deren Dependencien astringirt ,  
nicht gehörig ) davon ichtwas zu erkennen / sondern wer-  
den an das ordentliche Recht aufgestellt.

Gegenwärtiges Laudum haben in Nahmen und auß  
Befelch vor Höchstgedachter Ihrer Königlichen Mayt.  
Mayt. Wir dero selben zu dieser Sach verordnete Extra-  
ordinari-Gesandter und Abgesandte / gleichwie solches  
durch das Compromis bewilligt und verglichen worden/  
eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Pittschafften  
bekräftiget. So geschehen zu Heilbronn den 17. Februa-  
rii Neuen / und 7. Alten Calenders im Jahr 1667.

Honoratus Courtin deß Aller-Christlichsten  
Königs Extraordinari-Gesandter.

David Mevius, der Kö-  
nigl. Mayt. zu Schweden  
Extraordinari-Abgesand-  
ter.

Martinus Böeckel / der  
Königl. Mayt. zu Schwe-  
den Extraordinari-Abge-  
sandter.

( L. S. )

( L. S. )

( L. S. )



